

Gericht:	BAG 9. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	18.03.2014	Normen:	Art 12 GG, § 307 Abs 1 S 1 BGB
Aktenzeichen:	9 AZR 545/12		
Dokumenttyp:	Urteil		

Rückzahlung von Fortbildungskosten - AGB - Eigenkündigung

Orientierungssatz

1. Unterscheidet eine Regelung in einem Fortbildungsvertrag nicht danach, ob der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Sphäre des Arbeitgebers oder der des Arbeitnehmers entstammt, und greift damit ohne Einschränkung auch dann ein, wenn die Kündigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (mit-)veranlasst wurde, wird ein Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt.(Rn.17)

2. Die Vorteile der Ausbildung und die Dauer der Bindung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wollte oder konnte der Arbeitgeber die durch die Fortbildung erlangte weitere Qualifikation des Arbeitnehmers nicht nutzen, kann der Bleibedruck, den die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung auf den Arbeitnehmer ausübt und durch den er in seiner durch Art 12 GG geschützten Kündigungsfreiheit betroffen wird, nicht gegen ein Interesse des Arbeitgebers an einer möglichst weitgehenden Nutzung der erworbenen Qualifikation des Arbeitnehmers abgewogen werden. Eine Bindungsdauer von drei Jahren ist dann nicht gerechtfertigt.(Rn.19)

Fundstellen

DB 2014, 1620-1623 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

EzA-SD 2014, Nr 14, 10 (red. Leitsatz)
ArbR 2014, 361 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
BB 2014, 1908 (red. Leitsatz)
GWR 2014, 334 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
FA 2014, 247 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend ArbG Lübeck, 8. März 2011, Az: 3 Ca 3039/10, Urteil
vorgehend Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein 4. Kammer, 3. Mai 2012, Az: 4 Sa 168/11, Urteil

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Nadine Kramer, ArbR 2014, 361 (Anmerkung)